



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Gemeinderecht

Marcel Enderli
Juristischer Sekretär mbA

Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich
zh.ch/gaz

Direktwahl +41 43 258 82 62
marcel.enderli@ji.zh.ch

Unsere Referenz: 2024-2665/ME

Per E-Mail an:

stefan.pfyl@regensdorf.ch
debora.isufi@regensdorf.ch
Politische Gemeinde Regensdorf
Herr Stefan Pfyl
Frau Debora Isufi
Watterstrasse 116
8105 Regensdorf

Zürich, 29. Oktober 2024

TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE REGENSDORF / VORPRÜFUNGSBERICHT

Sehr geehrter Herr Pfyl, sehr geehrte Frau Isufi

Mit Online-Formular haben Sie uns am 10. September 2024 die Vorlage für eine Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) der eingangs erwähnten Gemeinde zur Vorprüfung zukommen lassen. Mit E-Mail vom 15. Oktober 2024 teilte Frau Isufi uns mit, dass die Gemeinde Regensdorf von einer Teilrevision absehen und stattdessen eine Totalrevision vornehmen möchte. Gerne nehmen wir nachfolgend unter Einbezug der Stellungnahme des Volksschulamtes vom 10. Oktober 2024 Stellung.

VORBEMERKUNGEN

Soweit wir Vorschläge für die Formulierung von Bestimmungen der Gemeindeordnung unterbreiten, werden wir jeweils auf die entsprechenden Formulierungen der Muster-gemeindeordnung "Politische Gemeinde" vom März 2023 (MuGO) verweisen. Diese kann unter diesem Link bzw. zh.ch > Politik & Staat > Gemeinden > Gemeindeorgani-sation heruntergeladen werden.

Ich stütze mich für diese Vorprüfung auf die Synopse «Gemeindeordnung. Teilrevision. Gegenüberstellung altes-neues Recht».

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Art. 4 Jugendrat

Vorbemerkung: Gemäss E-Mail von Frau Isufi vom 15. Oktober 2024 soll der Jugend-rat vorliegend entgegen der Formulierung in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 der Synopse nur das Recht haben, dem Stadtrat Anfragen nicht jedoch auch Anträge einzureichen.



§ 37 GG des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG) gibt vor, dass die Gemeinden die Möglichkeit haben ein Kinder- und Jugendparlament einzuführen. In der vorliegenden GO wird offengelassen, ob und falls ja welches Organ in Regensdorf einen Jugendrat einführt. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist in der vorliegenden Gemeindeordnung der Entscheid zu fällen und klar festzuhalten, ob Regensdorf ein Jugendparlament einführt.

Des Weiteren ist anzumerken, dass mit dem Jugendparlament nach § 37 GG Personen, welche in der Gemeinde nicht stimmberechtigt sind, weil sie das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, die Möglichkeit erhalten, aktiv am politischen Leben teilzunehmen. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass die politischen Teilhaberechte von Kindern und Jugendlichen in einem minimal institutionalisierten Rahmen – im Kinder- und Jugendparlament – ausgeübt werden und nicht in losen Ad-hoc-Gruppierungen. Das Anliegen soll diskutiert und erst bei Vorliegen einer Mehrheitsmeinung in den politischen Prozess eingebracht werden können. Der Jugendvorstoss soll demnach eine repräsentative Meinung der Jugendlichen widerspiegeln und in einem institutionalisierten Rahmen, vergleichbar mit einem Parlament, erarbeitet werden. Vergleichbar einem Parlament muss der Jugendvorstoss auf einer breiter abgestützten Grundlage entstehen und soll nicht die Einzelinteressen einiger weniger widerspiegeln. Vorliegend wird von einem Jugendrat gesprochen. Damit Art. 4 GO genehmigungsfähig ist, muss mit dem Jugendrat ein Jugendparlament im Sinne von § 37 GG gemeint sein, dass die Bildung einer repräsentativen Meinung der Jugendlichen in einem institutionalisierten Rahmen ermöglicht. Um dies eindeutig zum Ausdruck zu bringen, empfehlen wir Ihnen, in Art. 4 GO den Begriff «Jugendrat» mit dem auch im Gesetz verwendeten Begriff «Jugendparlament» zu ersetzen.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Bisher war die Beilage eines Beiblatts nur zulässig, falls die wahlleitende Behörde dies beschloss oder die Gemeindeordnung dies vorsah. Neu muss bei jeder Wahl mit leeren Wahlzetteln zwingend immer ein Beiblatt beigelegt werden. Es braucht weder einen Beschluss der wahlleitenden Behörde noch eine Verankerung in der Gemeindeordnung. Das betrifft insbesondere alle Gemeinden, die bisher kein Beiblatt angewendet haben. Das bisherige «Beiblattverfahren» wird nicht mehr angewendet (§ 55 Abs. 1, 61 GPR). Wir empfehlen Ihnen deshalb, Art. 7 wie folgt zu ergänzen (Ergänzung fett markiert): «Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Organe der Stadt werden mit leeren Wahlzetteln **und Beiblatt** durchgeführt.»

Art. 8 Ersatzwahlen

Neu muss bei jeder Wahl mit leeren Wahlzetteln zwingend immer ein Beiblatt beigelegt werden. Es braucht weder einen Beschluss der wahlleitenden Behörde noch eine Verankerung in der Gemeindeordnung. Das betrifft insbesondere alle Gemeinden, die bisher kein Beiblatt angewendet haben. Das bisherige «Beiblattverfahren» wird nicht mehr angewendet (§ 55 Abs. 1, 61 GPR). Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist der letzte Satz von Art. 8 Abs. 1 GO deshalb wie folgt zu formulieren: «Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ~~nach Möglichkeit~~ ein Beiblatt beigelegt.»

Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Gemeindeversammlung)

Eine Ausgliederung von nicht erheblicher Bedeutung braucht grundsätzlich eine formell-gesetzliche Grundlage. Die Stimmberechtigten müssen in der Gemeindever-



sammlung einen Gemeindeerlass beschliessen, der den Anforderungen von § 68 GG zu genügen hat. Wir empfehlen Ihnen deshalb, vorliegend die folgende Ziffer in Art. 14 aufzunehmen: «Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,»

Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung unterliegen der Urnenabstimmung (§ 69 Abs. 1 GG, Art. 9 Ziff. 3 GO).

Art. 15 Finanzbefugnisse (Gemeindeversammlung)

Art. 15 Ziff. 7 verwendet neu den Begriff «Finanzliegenschaften». Im Sinne der Rechtssicherheit und der sprachlichen Einheitlichkeit empfehlen wir weiterhin die Ausdrucksweise «Liegenschaften im Finanzvermögen» zu verwenden.

Offenlegung der Interessenbindungen

§ 42 Abs. 2 GG sieht vor, dass die Behördenmitglieder ihre Interessenbindungen offenlegen. Die Modalitäten der Offenlegung, insbesondere Form und Gegenstand, sind in den Grundzügen in einem Erlass zu regeln, der von den Stimmberechtigten verabschiedet wird (Gemeindeordnung oder Erlass der Gemeindeversammlung). Darüber hinaus können untergeordnete Einzelheiten in einem Erlass der Behörde geregelt werden. Die GO von Regensdorf enthält keine Regelung zur Offenlegung der Interessenbindungen.

Im Weiteren haben wir in der Systematischen Rechtssammlung der Gemeinde Regensdorf keinen Gemeindeerlass gefunden, der die Modalitäten der Offenlegung regelt. Wir empfehlen, in der GO die Grundzüge der Offenlegung der Interessenbindung zu regeln (vgl. Art. 20 MuGO). Wird die Offenlegung der Interessenbindungen nicht in der GO geregelt, muss sie zeitnah in einem Erlass, welchen die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung verabschieden, definiert werden.

Art. 20 Zusammensetzung (Stadtrat)

Das Präsidium der Primarschulpflege wird neu durch den Stadtrat selbst bestimmt (siehe Art. 6 Abs. 2 GO). Im Sinne der Rechtssicherheit empfehlen wir, in Art. 20 Abs. 1 weiterhin explizit festzuhalten, dass in den 7 Mitgliedern des Stadtrates auch das Präsidium der Primarschulpflege eingeschlossen ist.

Art. 22 Wahl- und Abstimmungsbefugnisse (Stadtrat)

Das Präsidium der Primarschulpflege wird neu durch den Stadtrat selbst bestimmt (siehe Art. 6 Abs. 2 GO). Im Sinne der Rechtssicherheit empfehlen wir, dies in Art. 22 Ziff. 1 explizit festzuhalten (siehe auch Art. 25 Ziff. 1 lit. c MuGO).

In Gemeinden, die einen eigenen Betreuungskreis bilden wie in Regensdorf, ist die Wahl der Betreibungsbeamtin bzw. des Betreibungsbeamten in der GO zu regeln. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist die Regelung in Art. 22 Ziff. 3 demzufolge beizubehalten.

Art. 24 Abs. 1 Ziff. 6 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Stadtrat)

Art. 24 Abs. 1 Ziff. 6 GO sieht die Zuständigkeit des Stadtrates für die Schaffung von Stellen der Stadtverwaltung vor. Diese Bestimmung darf nicht dahingehend verstanden werden, dass der Stadtrat, gestützt auf die Kompetenz zur Stellenschaffung, neue Aufgaben einführen kann, denn die Zuständigkeit für die Übernahme einer neuen Aufgabe richtet sich nach den Finanzkompetenzen. Würde die Bestimmung dahingehend ver-



standen, dass der Gemeindevorstand gestützt auf die Stellenschaffungskompetenz neue Aufgaben einführen könnte, würde damit die Zusammenrechnungspflicht verletzt (§ 110 Abs. 1 GG) und das Finanzreferendum ausgehöhlt (§ 107 Abs. 3 GG). Entsprechend wurde die Gemeinde Regensdorf im Regierungsratsbeschluss vom 23. August 2017 verpflichtet, die vorliegende Bestimmung anlässlich der nächsten Revision der Gemeindeordnung im Sinne dieser Erwägungen anzupassen.

Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist Art. 24 Abs. 1 Ziff. 6 GO dahingehend zu ergänzen, dass der Gemeindevorstand für die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung zuständig ist, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind.

Art. 25 Finanzbefugnisse (Stadtrat)

Gemäss § 117 Abs. 2 GG ist die Gemeindeversammlung zuständig ab einem in der Gemeindeordnung festzulegenden Anlagewert bei der Veräusserung von und Investitionen in Finanzliegenschaften und in den weiteren in der Gemeindeordnung vorgesehenen Fällen. Die Regelung in Art. 25 Abs. 2 Ziff. 5 GO, wonach der Stadtrat alle Geschäfte über Anlagen im Finanzvermögen beschliessen darf, verstösst somit gegen übergeordnetes Recht. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist die bisherige Formulierung «die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist» beizubehalten.

Art. 25 Abs. 2 Ziff. 6 verwendet neu den Begriff «Finanzliegenschaften». Im Sinne der Rechtssicherheit und der sprachlichen Einheitlichkeit empfehlen wir weiterhin die Ausdrucksweise «Liegenschaften im Finanzvermögen» zu verwenden. Zudem steht in Art. 25 Abs. 2 Ziff. 6 neu die Formulierung «im Wert von unter Fr. 10'000'000.-». Art. 15 Ziff. 7 regelt für die Gemeindeversammlung hingegen, dass diese für die Veräusserung von Liegenschaften im Finanzvermögen im Wert von mehr als Fr. 10'000'000.- zuständig ist. Damit entsteht eine Kompetenzlücke: Weder die Gemeindeversammlung noch der Stadtrat ist für die Bewilligung einer Veräusserung oder einer Investition in Liegenschaften im Finanzvermögen im Wert von genau Fr. 10'000'000.- zuständig. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist in Art. 25 Abs. 2 Ziff. 6 deshalb die Formulierung «im Wert bis Fr. 10'000'000.- » zu verwenden.

Art. 30 Wahl- und Anstellungsbefugnisse (Schulpflege)

Die Bestimmung ist zulässig, weil sie nicht per se gegen kantonales Schulrecht verstösst. Allerdings darf die Gemeinde in ihrer Personalverordnung nur innerhalb ihrer Gemeindeautonomie legiferieren. Die Anstellung und Entlassung der Schulleitungen muss beispielsweise zwingend durch die Schulpflege erfolgen und kann nicht übertragen werden (vgl. § 42 Abs. 5 lit. b VSG). Zudem muss die Schulpflege – wenn sie dies wünscht – in einem eigenen Erlass ihre zwingenden aber gleichzeitig übertragbaren Anstellungsbefugnisse übertragen (vgl. § 42 Abs. 4 VSG).

Im vorgelegten Entwurf der GO fehlt eine inhaltliche Bestimmung über die Wahl- und Anstellungsbefugnisse der Primarschulpflege. Vor dem Hintergrund, dass in Art. 28 GO die Aufgaben der Primarschulpflege detailliert gegenüber dem Gemeinderat abgegrenzt werden und gerade in Einheitsgemeinden immer wieder Streitigkeiten und Unklarheiten, insbesondere betreffend der Anstellung des Schulsekretariats entstehen, erscheint eine entsprechende Regelung sinnvoll. Wir empfehlen dringend, die Wahl- und Anstellungsbefugnisse der Primarschulpflege in der GO zu regeln (vgl. Art. 33 MuGO).



Art. 31 Ziff. 5 Rechtsetzungsbefugnisse (Schulpflege)

Art. 31 Ziff. 5 enthält zwar eine Regelung betreffend die Gebühren im Schulbereich, jedoch fehlt eine solche für den Erlass von Benützungsvorschriften für Schulanlagen. Für solche Regelungen könnte grundsätzlich auch der Gemeinderat zuständig erklärt werden. In diesem Fall verpflichtet § 42 VSG ihn dazu, beim Erlass solcher Bestimmungen die schulischen Interessen zu berücksichtigen.

Wir empfehlen, um Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden, die Zuständigkeit für den Erlass von Benützungsvorschriften (und Gebühren) für Schulanlagen in der Gemeindeordnung zu regeln. Soll die Primarschulpflege hierfür zuständig sein, kann die Formulierung von Art. 34 Ziff. 5 MuGO übernommen werden. Soll der Gemeinderat zuständig sein, kann eine Ziffer in Art. 23 GO aufgenommen und beispielsweise wie folgt formuliert werden "Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind."

Art. 32 Ziff. 6 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Schulpflege)

Art. 32 Ziff. 6 GO sieht die Zuständigkeit der Primarschulpflege für die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich vor. Diese Bestimmung darf nicht dahingehend verstanden werden, dass die Primarschulpflege, gestützt auf die Kompetenz zur Stellenschaffung, neue Aufgaben einführen kann, denn die Zuständigkeit für die Übernahme einer neuen Aufgabe richtet sich nach den Finanzkompetenzen. Würde die Bestimmung dahingehend verstanden, dass die Primarschulpflege gestützt auf die Stellenschaffungskompetenz neue Aufgaben einführen könnte, würde damit die Zusammenrechnungspflicht verletzt (§ 110 Abs. 1 GG) und das Finanzreferendum ausgehöhlt (§ 107 Abs. 3 GG). Entsprechend wurde die Gemeinde Regensdorf im Regierungsratsbeschluss vom 23. August 2017 verpflichtet, die vorliegende Bestimmung anlässlich der nächsten Revision der Gemeindeordnung im Sinne dieser Erwägungen anzupassen.

Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist Art. 32 Ziff. 6 GO dahingehend zu ergänzen, dass die Primarschulpflege für die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung zuständig ist, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind.

Art. 34 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege

Abs. 1 sieht unter anderem vor, dass mindestens eine Schulleitungsperson an den Sitzungen der Primarschulpflege teilnimmt. § 42 Volksschulgesetz verlangt, dass die Gemeindeordnung die Teilnahme je einer Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege regelt. Gemäss dieser Regelung muss die Zahl der teilnehmenden Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und Lehrpersonen objektiv bestimmbar sein. Die Formulierung "mindestens" erfüllt diese Anforderung nicht, da nicht eindeutig zahlenmässig festgehalten wird, wie viele Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und wie viele Lehrpersonen an den Sitzungen der Schulpflege teilnehmen (vgl. RRB Nr. 1168/2015).

Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist in Art. 34 Abs. 1 GO eine eindeutige Formulierung für die Vertretung der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der Lehrpersonen zu wählen, so dass in der GO zahlenmässig eindeutig bestimmt ist wie viele Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und wie viele Lehrpersonen an den Sitzungen der Primarschulpflege teilnehmen (vgl. Art. 37 MuGO).



Art. 40 Finanzbefugnisse (Sozialbehörde)

Gemäss Art. 40 Ziff. 3 GO kann die Sozialbehörde ausserhalb des Budgets über bestimmte Ausgaben beschliessen, nämlich über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 im Einzelfall (lit. a) sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.- (lit. b). Die Kompetenzen der Sozialbehörde zur Bewilligung neuer Ausgaben innerhalb des Budgets sind demgegenüber in der Gemeindeordnung nicht ausdrücklich geregelt. Im System des doppelten Ausgabenbewilligungsverfahrens bilden nicht budgetierte Ausgaben die Ausnahme. Es wäre daher unlogisch und unpraktikabel, wenn die Sozialbehörde neue Ausgaben ausserhalb, jedoch nicht innerhalb des Budgets bewilligen könnte. Entsprechend wurde die Gemeinde Regensdorf im Regierungsratsbeschluss vom 23. August 2017 verpflichtet, die vorliegende Bestimmung anlässlich der nächsten Revision der Gemeindeordnung im Sinne dieser Erwägungen anzupassen. Für eine vorbehaltlose Genehmigung hat die Gemeinde Regensdorf somit auch eine Regelung zu neuen einmaligen Ausgaben und neuen wiederkehrenden Ausgaben innerhalb des Budgets der Sozialbehörde in der GO vorzusehen (siehe Art. 43 Ziff. 3 MuGO).

Des Weiteren bedarf die Kompetenz für Ausgaben ausserhalb des Budgets gemäss § 104 Abs. 2, 2. Satz GG der zusätzlichen Bestimmung eines jährlichen Plafonds für solchermassen bewilligte einmalige und wiederkehrende Ausgaben. Dieser Plafonds dient dazu, dass solche Ausgaben insgesamt für ein Budgetjahr ein gewisses Mass nicht übersteigen, damit das ordentliche, doppelte Ausgabenbewilligungsverfahren (§ 104 Abs. 1 GG) grundsätzlich eingehalten werden kann. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist in Art. 40 Ziff. 3 lit. a GO somit ein jährlicher Plafonds festzulegen, bis zu welchem die Behörde Ausgaben ausserhalb Budget bewilligen darf («höchstens bis Fr. [...] im Jahr»; vgl. Art. 28 Abs. 1 Ziff. 1 MuGO).

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Im eingereichten Entwurf wird in Art. 52 GO ausgeführt, dass der Stadtrat nach der Genehmigung des Regierungsrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeordnung bestimmt. Im Jahre 2026 werden Erneuerungswahlen für die Amtsperiode 2026 bis 2030 stattfinden. Da mit der vorliegenden Revision der GO die Bestimmungen über die Wahl des Präsidiums der Primarschulpflege geändert werden (Urnenwahl der Stadtrats-Mitglieder und darauffolgend Bestimmung des Präsidiums der Primarschulpflege durch Stadtrat aus seiner Mitte), setzt die Anwendung dieser neuen Bestimmungen bei den genannten Erneuerungswahlen voraus, dass sie im Zeitpunkt der Wahanordnung in Kraft sind.

Die MuGO sieht in Artikel 58 Abs. 4 für diesen Fall die folgende Regelung vor: Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer XXXX-XXXX werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt. Aufgrund eines verwaltungsgerichtlichen Urteils erkennen wir unterdessen ein Risiko in der erwähnten Bestimmung (vgl. VB.2022.00115, Urteil vom 31. März 2022, E. 3). Wir zweifeln, ob die in Art. 58 Abs. 4 MuGO angeregte Bestimmung im Streitfall eine ausreichende Absicherung darstellt. Art. 58 Abs. 4 MuGO besagt lediglich, dass die Wahlen bereits nach dem neuen Recht zu erfolgen haben. Das neue Recht, die Gemeindeordnung, ist demgegenüber gerade noch nicht in Kraft gesetzt, wozu auch die Wahlbestimmungen zählen. Falls die Wahanordnung vor Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung erfolgen würde, würde sich der Streit darum drehen, ob die Gemeindeordnung bezogen auf die Wahlen eine Vorwirkung entfaltet oder nicht. Zumindest das verwaltungsgerichtliche Urteil könnte den



Schluss zulassen, dass von keiner Vorwirkung auszugehen ist. Um diese Thematik zu adressieren, bedarf es deshalb eines anderen Lösungsansatzes.

Ein Lösungsansatz besteht darin, die neue Gemeindeordnung auf einen bestimmten Zeitpunkt vor der Wahlordnung in Kraft zu setzen (entsprechende Inkraftsetzungsbestimmung in der GO). Der Regierungsrat würde sodann die Gemeindeordnung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens genehmigen.

Ein anderer Lösungsansatz wäre, die Bestimmungen, die es für die Erneuerungswahlen braucht, vor den restlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung in Kraft zu setzen (gestaffeltes Inkrafttreten durch entsprechende Bestimmung in der GO). Ferner wären, im Sinne der Gegenläufigkeit, gewisse Bestimmungen der jetzt in Kraft stehenden Gemeindeordnung vorzeitig aufzuheben.

Mit beiden Lösungsvarianten wird das Ziel erreicht, dass sich die vorzunehmenden Wahlen bei deren Anordnung bereits auf in Kraft stehende Bestimmungen der Gemeindeordnung abstützen vermögen.

Zu beachten ist, dass sich die Gemeinde bei beiden Lösungsvarianten überlegen müsste, wie sie den hypothetischen Fall regeln möchte, dass der Präsident der Primarschulpflege nach Inkrafttreten der neuen GO aber noch vor den ordentlichen Erneuerungswahlen zurücktritt und eine Ersatzwahl notwendig würde (Anwendung der neuen GO-Bestimmungen oder der bisherigen GO-Bestimmungen).

Zwischen dem Abschnitt «Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Regensdorf wurde an der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025 angenommen.» und dem Satz «Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit RRB ... vom ... genehmigt.» ist zudem noch Folgendes einzufügen:

«Namens der politischen Gemeinde

Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber:».

Wir empfehlen Ihnen, uns die überarbeitete Fassung der GO nochmals zur Vorprüfung zuzustellen, sobald sie die geplante Vernehmlassung durchgeführt und sich für eine der beiden beschriebenen Varianten für die Inkraftsetzung der neuen GO (siehe die obigen Ausführungen zu den Übergangs- und Schlussbestimmungen) entschieden haben.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen. Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Marcel Enderli



Informationen zum Genehmigungsverfahren finden Sie auf der [Webseite des Kantons Zürich](#).